

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Oberste Finanzbehörden
der Länder**

nachrichtlich:
Bundesministerium der Justiz

Bundeszentralamt für Steuern

Bundesfinanzhof

MDg Christoph Weiser
Unterabteilungsleiter IV C

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 26. März 2009

BETREFF **Teilwertabschreibung gemäß § 6 Abs.1 Nr. 2 Satz 2 EStG i. d. F. des
Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002;
Vorliegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bei börsennotierten Aktien,
die als Finanzanlage gehalten werden
Anwendung des BFH-Urteils vom 26. September 2007 - I R 58/06 -
(BStBl II 2009 S. ...¹)**

BEZUG BMF-Schreiben vom 25. Februar 2000 (BStBl I S. 372)

GZ **IV C 6 - S 2171-b/0**

DOK **2009/0195335**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach den Grundsätzen des BFH-Urteils vom 26. September 2007 - I R 58/06 (BStBl II 2009, S. ...¹) ist bei börsennotierten Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die als Finanzanlage gehalten werden, von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung i. S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Wertaufholung vorliegen. Der BFH hat in der genannten Entscheidung allerdings offen gelassen, ob jedwedes Absinken des Kurswerts unter die Anschaffungskosten zu einer Teilwertabschreibung führt oder ob Wertveränderungen innerhalb einer gewissen „Bandbreite“ aus Gründen der Bewertungsstetigkeit und der Verwaltungsökonomie als nur vorübergehende, nicht zu einer Teilwertabschreibung berechtigende Wertschwankungen zu beurteilen sind.

¹ Seitenzahl wird von der Redaktion des BStBl nachgetragen

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich zur Anwendung der Grundsätze dieses Urteils wie folgt Stellung:

Die Grundsätze dieses Urteils, das nur die Bewertung von **börsennotierten Anteilen, die im Anlagevermögen gehalten werden**, betrifft, sind prinzipiell über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden.

Die vom BFH in dem Urteil offen gelassene Frage der Behandlung von Wertveränderungen innerhalb einer gewissen „Bandbreite“ ist durch eine zeitliche und rechnerische Komponente auszufüllen. Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist demnach nur dann auszugehen, wenn der Börsenkurs von börsennotierten Aktien zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 40 v. H. unter die Anschaffungskosten gesunken ist oder zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag und dem vorangegangenen Bilanzstichtag um mehr als 25 v. H. unter die Anschaffungskosten gesunken ist. Sätze 5 und 6 der Rz. 4 des BMF-Schreibens vom 25. Februar 2000 (BStBl I S. 372), wonach zusätzliche Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Handels- bzw. Steuerbilanz zu berücksichtigen sind, gelten entsprechend.

Die Regelungen dieses Schreibens können frühestens in der ersten nach dem 26. September 2007 (Datum der BFH-Entscheidung) aufzustellenden Bilanz berücksichtigt werden; sie sind spätestens in der ersten nach dem ... März 2009² (Datum der amtlichen Veröffentlichung der Entscheidung im BStBl II) aufzustellenden Bilanz anzuwenden. Tz. 11 Sätze 2 und 3 und Tzn. 18 bis 22 des BMF-Schreibens vom 25. Februar 2000 (BStBl I S. 372) sind insoweit überholt und ab dem ... März 2009² (Datum der amtlichen Veröffentlichung der Entscheidung im BStBl II) nicht weiter anzuwenden. Wurde die Bewertung von börsennotierten Anteilen, die im Anlagevermögen gehalten werden bereits in einer vor dem 26. September 2007 (Datum der BFH-Entscheidung) aufgestellten Bilanz entsprechend den Urteils- und oben genannten mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmten Grundsätzen gebildet, bleibt dieser Ansatz bestehen.

Eine Änderung des Bilanzpostens für vor diesem Zeitpunkt aufgestellte Bilanzen ist im Rahmen einer Bilanzberichtigung möglich (vgl. dazu R 4.4 EStR i. d. F. der EStÄR 2008).

² Datum der Veröffentlichung des BStBl II, in dem das BFH-Urteil vom 26. September 2007 - I R 58/06 - abgedruckt wird, wird von der Redaktion des BStBl eingetragen

Im Auftrag
Christoph Weise